

DEPONIEVORHABEN TONTAGEBAU HELMSTADT

Planfeststellung zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I (DK I)

Antrag auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirt-
schaftsgesetz (KrWG)

Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes

gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG zur Umweltverträglich-
keitsprüfung

31. Juli 2020

<p><u>Auftraggeber:</u> SBE GmbH & Co.KG Schönbornstraße 35 97332 Volkach-Gaibach</p>  <p>..... Hr. Steffen Beuerlein, Geschäftsführer</p>	<p><u>Auftragnehmer:</u> Eger & Partner Landschaftsarchitekten Austraße 35 86153 Augsburg</p>  <p>..... Dipl.-Ing. Gertud Bittl-Dinger - Landschaftsarchitektin -</p>
---	---

ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG DES UVP-BERICHTS (§ 16 ABS. 1 NR. 7 UVPG)

Die Firma SBE GmbH & Co. KG plant auf den Fl.-nrn. 1240, 1241 und 1242, Gem. Helmstadt, bereits während des Tontagebaus die bereits genehmigte Fremdverfüllung mit Z 2-Material zu ändern und die Errichtung einer DK I-Deponie zu beantragen. Die Vorhabenfläche beträgt 6,2 ha inkl. 0,45 ha Fläche für Sickerwasserpufferbecken. Durch die Zulassung des Sonderbetriebsplanes für den Bau einer Behelfsbrücke ist mit Bescheid Nr. 01/2020 die Betriebszufahrt in Einschnittlage zwischen der Recyclinganlage und der Tongrubenerweiterung genehmigt. Diese Betriebszufahrt wird für das Deponievorhaben Tontagebau Helmstadt genutzt.

Die Gewinnung und Wiedernutzbarmachung der Oberfläche des, in dem beantragten Abbaubereich, anstehenden Tones unterliegt dem sachlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Die als Nachnutzung geplante Deponie bedarf der Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG. Gemäß § 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV) vom 7. November 2005 (GVBl. S. 53) ist das Bergamt zuständig für Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb. Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern ist als Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren zuständig.

Im Rahmen dieses UVP-Berichtes sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“, „Fläche“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und bei der Genehmigung zu berücksichtigen.

Gemäß dem Feststellungsprotokoll zum Scoping-Termin wurde in den vorliegenden UVP-Bericht der Entwurf zur Deponieplanung, die Untersuchungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz und zur Hydrogeologie berücksichtigt. Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Belange wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit faunistischen Erhebungen erstellt.

Die wesentlichen Aspekte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben beinhaltet den Ausbau des bestehenden Tontagebaus zu einer DK I-Deponie. Die Errichtung der DK I-Deponie erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen der Deponieverordnung (DepV i. d. akt. Fassung). Im Betriebsablauf ist vorgesehen die Böschungsflanken der Deponie durch den bereits genehmigten Einbau mit Z 2-Material abzuflachen. Die Umsetzung des Deponievorhabens beginnt mit Abschluss des Verfahrens und Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses. Der Bau erfolgt in Abschnitten. Dabei werden jeweils eine technische Barriere und eine Basisabdichtung eingebaut, welche unterhalb der technischen Barriere mit einer Entspannungsdrainage versehen ist. Nach Auffüllung jedes Abschnittes wird die technische Oberflächenabdichtung eingebaut und eine Rekultivierungsschicht von 1,2 – 2,0 m aufgebracht. Die Sickerwasserableitung erfolgt über die Sammlung in einem unterirdischen Durchdringungsbauwerk aus zwei Kammern und weiter über eine Druckleitung in zwei oberirdische Sickerwasserpufferbecken. Anfallende Oberflächenwasser sowie unterirdisch gesammeltes Schichtwasser werden in Ringgräben um die Deponie geleitet und einerseits in ein Sammelbecken außerhalb der Deponie, andererseits in Bestandsgräben auf der Recyclinganlage abgeleitet. Die Deponiesohle liegt bei ca. 280 m ü. NN und somit teilweise ca. 3-5 m tiefer als die Tonabbau-sohle. Die Deponiehöhe liegt bei max. 325 m ü. NN. Das Geländeniveau liegt im Vorhabenbereich zwischen 290 – 310 m ü. NN.

2. Bereiche mit besonderer umweltbezogener Bedeutung / Bereiche mit hoher Konfliktintensität:

Bei der Errichtung der DK I-Deponie Helmstadt ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Dies sind nach Durchführung der Raumanalyse der Ermittlung des Raumwiderstandes insbesondere:

- Beeinträchtigung von Rad- und Wanderwegen durch technische Überprägung
- Verlust von Lebensräumen von streng und besonders geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme / Überbauung
- Beeinträchtigung und Verlust von Lebensräumen von streng geschützten Arten durch Kulissenwirkung / optische Störreize
- Flächenumwandlung und in Teilen Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung von Bereichen, die durch die bisherige Genehmigung mit Abbau und Verfüllung unbefestigt geblieben wären
- Schadstoffeinträge in Böden durch den Betrieb
- Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser (Schichtwasser) auf der DK I-Deponie
- Umgang mit anfallendem Sickerwasser aus der DK I-Deponie
- Umgang mit allgemeinem Schutz des Wassers, u.a. durch eine mögliche Lage der DK I-Deponie in einem nachrichtlich benanntem Einzugsgebiet eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes / Veränderung der Grundwasserneubildung
- Erhöhung von Emissionen (v.a. Staub und Lärm) im Umfeld der DK I-Deponie
- Beeinträchtigung und Veränderung des Landschaftsbildes während des Betriebsphase und durch die Anlage Hügelerdeponie

3. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Im Vorfeld wurden durch den Deponiebetreiber vor Beginn der Planungen mehrere Alternativstandorte mit dem Ziel der Nachnutzung einer betriebseigenen Abbaufläche als Deponiestandort betrachtet und bewertet.

Folgende Kriterien flossen ein:

- Wasserwirtschaftliche, geologische und naturschutzrechtliche zu beachtende Aspekte hinsichtlich einer Eignung.
- Technische Machbarkeit in Bezug zur Höhe des Deponievolumens sowie
- hinsichtlich des Vorhandenseins einer Deponiebasis,
- einer Sickerwasserableitung und einer
- verkehrstechnischen Anbindung.

Im Ergebnis wurde der Standort „Tontagebau Helmstadt“ als der am meisten geeignete Standort eingestuft. Im Festlegungsprotokoll zum Scoping-Termin wurde u.a. der Untersuchungsraum festgelegt.

Für den Standort Helmstadt wurden zudem Alternativen hinsichtlich der technischen Ausführung betrachtet. Die Einbeziehung der technischen Ausführungsvarianten ergibt keine erheblichen Unterschiede der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, so dass keine anderweitigen Lösungen favorisiert werden müssen.

Der gewählte Standort Helmstadt erfüllt die Anforderungen in Bezug auf die Raumordnung, den Verkehr, die Wirtschaftlichkeit und wird aufgrund der geologischen Anforderungen als geeignet empfohlen. Durch die Flächenumwandlung mit Folgenutzung der Tontagebaufläche werden die Anforderungen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und die Interessen der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt. Die Belange des Umweltschutzes fließen durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein.

4. Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Um Umweltauswirkungen zu vermeiden und zu vermindern, wurden bei der Deponieplanung u.a. zur Einhaltung der gesetzlichen Standards Maßnahmen integriert:

- Einhaltung der in den Umwelt-Fachgesetzen festgelegten Werte (DepV, 39. BImSchV, TA Lärm); hierzu Durchführung von Maßnahmen im Betriebsablauf
- Schaffung von Ausweichlebensräumen für betroffene Tierarten (Vögel der Feldflur, Reptilien, Amphibien) und Durchführung Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse
- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Maß
- Ökologische Rekultivierung der Deponie nach Bauabschnitten
- Deponiedichtung mit Basis- und Oberflächenabdichtung
- Ableitung des Sickerwassers und Sammlung in Sickerwasserbecken (unterirdisch und oberirdisch)
- Grundwassermonitoring zum Schutz des Grundwassers
- Optimierte Lage durch Bündelung von gewerblichen Nutzungen
- Landschaftsgerechte Bepflanzung zur Einbindung des Deponiekörpers in die Umgebung

5. Schwerpunkte der Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen unterscheiden.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen entstehen überwiegend im biotischen Bereich (Schutzgut Tiere und Pflanzen) sowie bei den Schutzgütern Landschaft Wasser und Boden/Fläche.

Bei den Schutzgütern Boden/Fläche kommt es zu betriebs- und anlagebedingten Funktionsverlusten und einer dauerhaften Flächenumwandlung zur Deponie mit einer Basis- und Oberflächenabdichtung, so dass keine natürlichen Bedingungen für das Bodengefüge und den Bodenstandort mehr vorhanden sind. Dieser Tatbestand ist bereits durch die bestehende Genehmigung zur Verfüllung mit Z 2-Material vorhanden. Er verstärkt sich in geringem Maße durch die zusätzlichen Versiegelungen.

Für das Schutzgut Wasser werden bei Bau, Betrieb und Anlage der Deponie Ableitungen und Sammelsysteme für anfallende Sicker- und Oberflächenwasser (unter- und oberirdisch) notwendig. Durch die Abdichtungskomponenten mit Basis- und Oberflächenabdichtung der DK I-Deponie kann davon ausgegangen werden, dass keine nennenswerte Grundwasserneubildung mehr stattfindet. Durch diese Abdichtungen und die vorgesehenen Beprobungen lassen sich Schadstoffverfrachtungen über die Grundwasserneubildung sowie bei einer Nutzung der Sickerwässer vermeiden.

Die Anlage des Bauwerkes Hügelerdeponie führt zu einer Überformung der Landschaft, was zu dauerhaften Veränderungen hinsichtlich des Landschaftsbildes im Bezug zu den bestehenden Verhältnissen führt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass sich bei Durchführung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bei keiner planungsrelevanten Art Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind. Da jedoch für die Zauneidechse und vorsorglich auch für Kammmolch und Gelbbauchunke Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG durch den Betrieb nicht sicher ausgeschlossen werden können, wurden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Im Ergebnis ist durch die getroffenen Maßnahmen (u.a. Umsiedlung in einen Ausweichlebensraum) keine weitere Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen zu erwarten. Nach Abschluss der Rekultivierung der Deponie wird eine Wiederansiedlung durch die geschaffenen Strukturen für die Zau-

neidechse erneut sicher möglich. Für die Amphibien entstehen geeignete Teillebensräume.

6. Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen werden umfangreiche Maßnahmen als Bestandteil des geplanten Vorhabens durchgeführt.

Ein wesentlicher Baustein des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes ist das ab Betriebsaufnahme durchzuführende Maßnahmenkonzept zum Schutz der Zauneidechse. Hierzu wird vorab ein Ausweichlebensraum benachbart zur Eingriffsfläche für die Tiergruppen der Reptilien, aber auch Amphibien und Vögel gemäß den Lebensraumansprüchen der Arten optimiert und zur Verfügung gestellt. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden Maßnahmen mit Absammeln und struktureller Vergrämung vorab und während des Betriebes durchgeführt. Eine Rückwanderung wird durch die Errichtung von Schutzzäunen unterbunden.

In der Feldflur werden im räumlichen Umgriff zur Vorhabenfläche zur Stärkung offenlandbrütender Arten extensive Saumstrukturen geschaffen.

Ein Schwerpunkt der landschaftsplanerischen Maßnahmen liegt auf der Umsetzung des Zieles der Raumordnung mit der Folgefunktion Biotopentwicklung. So entstehen bei der Rekultivierung des Deponiekörpers landschaftsbildprägende, struktureiche Flächen aus Ausgleichsflächen gemäß BayKompV. Im oberen Deponiebereich wird artenreiches Extensivgrünland auf magerem Deponiesubstrat entwickelt.

Die Neugestaltung des Landschaftsbildes erfolgt schwerpunktmäßig im unteren Deponiebereich durch die Anlage von naturnahen Hecken (1,5 ha).

Insgesamt sind naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen auf der gesamten Deponiefläche (abzgl. versiegelten Flächen sowie Bauwerken, Zufahrten und Gräben) auf ca. 4,8 ha Fläche geplant.

Durch das landschaftspflegerische Ausgleichskonzept sind ca. 1,7 ha naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und ca. 0,3 ha artenschutzrechtliche Maßnahmenflächen für das vorhabengegenständliche Deponievorhaben vorgesehen. Das gemäß Regionalplanung beachtliche Ziel einer Biotopentwicklung als Folgenutzung wird auf der Vorhabenfläche (mit Ansatz eines Mindestzieles von 7 WP) umgesetzt und bei Eingriff und Kompensation berücksichtigt. Des Weiteren erfolgt die Realisierung der bestehenden Kompensationsverpflichtungen aus dem bisherigen Vorhaben des Gewinnungsbetriebes Tontagebau Helmstadt.

Mit der Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Errichtung der DK I-Deponie Helmstadt entstehen.